



# Das Land Steiermark

## AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz  
VI/A/4  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

### → Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

#### Referat Sanitäts-, Lebensmittel- u Veterinärrecht

Bearb.: Mag. Sara Tunner  
Tel.: +43 (316) 877-3641  
Fax: +43 (316) 877-3373  
E-Mail: [sanitaetsrecht@stmk.gv.at](mailto:sanitaetsrecht@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT08-210813/2020-87      Bezug: GZ: 2021-0.310.205      Graz, am 12.05.2021

Gg.: Parlamentarische Anfrage 6336/J betreffend „Behördenversagen  
bei Coronapolitik“;  
Stellungnahme.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf die parlamentarische Anfrage 6336/J betreffend „Behördenversagen bei Coronapolitik“, wurde seitens der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Murtal wie folgt ausgeführt.

Einleitend wird angemerkt, dass Herrn H. seitens der Behörde sowohl in zahlreichen Telefonaten als auch in einer schriftlichen Ausführung vom 28.04.2021 der genaue Sachverhalt und Verfahrensablauf bereits ausführlich geschildert und erklärt wurde.

In diesen herausfordernden Zeiten ist die Behörde trotz des enormen Arbeitsaufgebotes, das an sämtlichen zeitlichen und personellen Ressourcen zehrt, und den zehntausenden Fällen, die in der Bezirkshauptmannschaft bislang abgewickelt wurden, stets bemüht, möglichst allen Sorgen und Ängsten der BürgerInnen mit Verständnis zu begegnen und in den unterschiedlichsten Anfragen und Anliegen zu helfen, soweit es jedem möglich ist.

Ein Fehlverhalten der Behörde oder gar „Behördenversagen“ in diesem Fall kann jedoch nicht erkannt werden; vielmehr wurde seitens der Behörde alles an eine korrekte Abhandlung sowie „Aufklärung“ des Falles gesetzt.

Hinsichtlich der gestellten Fragen darf wie folgt ausgeführt werden:

- 1. Wie erklären Sie sich als zuständiger Gesundheitsminister, dass jene Personen, welche einen befristeten Ausflug miteinander unternommen haben, als K1 Personen, die Kinder der infizierten Person aber nur als K3 eingestuft werden?**

Die Einstufung als Kontaktperson der Kategorie 1 erfolgte auf Grund der Angaben der erkrankten Person, welche die zeitliche Exposition (> 15 Minuten) und deren Distanz (< 2 m) zu den entsprechenden Kontaktpersonen so angegeben hat. Warum diese Angaben zwischen Indexperson und Kontaktperson Tage später divergieren, ist der Behörde nicht erklärlich.

Kontaktpersonen werden grundsätzlich nur in die Kategorien 1 und 2 eingestuft. Die Bezeichnung der Kinder der infizierten Person als „K3“ bedeutet, dass es sich hierbei um Kontaktpersonen im gemeinsamen Haushalt handelt, die – sofern die entsprechenden Infektions-Schutzmaßnahmen nicht eingehalten werden können – hinsichtlich der Dauer der Absonderung strengeren Regeln unterworfen sind. Die Einstufung als „K3“ ist daher einschränkender zu beurteilen und ist die Bewertung einer Einstufung als „nur“ K3 daher nicht korrekt.

- 2. Warum wurde die oben genannte Bezugsperson und Herr H. selbst nicht zum Vorfall befragt?**

Auf Grund der unbedenklichen und klaren Angaben der Indexperson wurde von der Epidemieärztin auf eine gesonderte Kontaktaufnahme verzichtet. Aufgrund der Vielzahl der Fälle erfolgt die Kontaktaufnahme mit den entsprechenden Kontaktpersonen üblicherweise bei ungenügenden oder offenkundig fehlerhaften Angaben der Indexperson.

- 3. Warum wurde der Bescheid von Herrn H. nicht persönlich zugestellt, sondern erging an einen anderen Haushalt?**

Der Bescheid „erging“ nicht an einen anderen Haushalt, sondern an Herrn H. Die Art der Zustellung resultierte aus den Angaben der Frau S., wonach ihr Lebensgefährte Herr H. nicht erreichbar gewesen sei und ihre E-Mail-Adresse sohin auch für ihren Lebensgefährten Herrn H. übernommen hätte werden können. Die Angaben der Lebensgefährtin des Herrn H. schienen diesbezüglich unbedenklich und wurde diese Zustellungsart daher, vor allem im Hinblick auf eine rasche und unverzügliche Zustellung, gewählt.

- 4. Warum wird Herr H. beim behördlichen PCR Test abgewiesen, jedoch zum gleichen Zeitpunkt nur einen Tag später bestellt?**

Herr H. wurde aufgrund seiner Einstufung als KP 1 von der Behörde für zwei Tests angemeldet. Die konkrete Terminvergabe erfolgte vom Roten Kreuz.

Den ersten Testtermin am 08.04.2021 konnte Herr H. nicht wahrnehmen. Der zweite Testtermin diente der Möglichkeit der Freitesting am 10. Tag nach Letztkontakt und war dieser für Herrn H. am 12.04.2021 vorgesehen.

Vom Roten Kreuz werden ausschließlich PCR-Tests bei jenen Personen abgenommen, die einen **angemeldeten Termin** haben.

Da Herr H. jedoch nicht auf seine Verständigung über den Termin gewartet hat, sondern sich am 11.04.2021 selbstständig ohne Termin zur Teststraße begeben hat, wurde vom Roten Kreuz vorgehenskonform auch kein PCR-Test durchgeführt.

Die „Bestellung“ einen Tag später (12.04.2021) war der vom Roten Kreuz vorgesehene Testtermin zur Freitestung, über den Herr H. per SMS verständigt wurde.

**5. Warum wurde bis dato (12. April) kein neuerlicher Bescheid nach in Kenntnis langen des neuen Sachverhaltes für die Bezugsperson Frau S. ausgestellt, sodass ihr widerrechtlich die Freiheit entzogen wurde (§99/1 StGb)?**

Zu dieser Frage wird festgehalten, dass der Bescheid (Kontaktperson Kat. 2) für Frau S. nachweislich am 09.04.2021 um 11.06 Uhr zugestellt wurde.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Landeshauptmann  
Die Abteilungsleiterin

[Mag.Dr. Birgit Strimitzer-Riedler](#)  
(elektronisch gefertigt)

